

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Maximilian Nett +49 202 563 7783 maximilian.nett@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.11.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/1338/22 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.11.2022	BV Barmen	Entscheidung
Bürgerantrag § 24 GO NRW - Verkehrssituation Leimbacher Straße		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Frau Reichl

Begründung

Gemäß Antrag nach § 24 GO NRW vom 10. Oktober 2022 wird neben einer Aufnahme der Leimbacher Straße in die umliegende Tempo-30 Zone, die Ausbesserung des schlechten Straßenbelags sowie die Überwachung der Geschwindigkeitsbegrenzung beantragt.

1) Aufnahme der Leimbacher Straße in die umliegende Tempo-30-Zone

Laut Straßenhierarchieplan der Stadt Wuppertal handelt es sich bei der Leimbacher Straße um eine Verkehrsstraße.

Verkehrsstraßen sichern gemeinsam mit den Industrie- und Sammelstraßen

die Haupterschließung der anliegenden Gebiete. Auf den Straßen des Vorbehaltsnetzes soll grundsätzlich die innerörtlich zugelassene Geschwindigkeit von 50 km/h gelten (vgl. § 3 Absatz 3 Nr. 1 StVO). Verkehrsbeschränkungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt (§ 45 Absatz 9 StVO).

Nach Auswertung der Verkehrsbelastung von 2020 wird die Leimbacher Straße täglich von > 2.500 – 5.000 Kfz befahren.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) Rdnr. 38 XI zu § 45 StVO kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer.

Gemäß § 45 Abs. 1c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten.

Bei der Leimbacher Straße / Ecke Bromberger Straße liegt eine Vorfahrtsregelung unter Anwendung des Verkehrszeichens 301 (Vorfahrt an der nächsten Kreuzung oder Einmündung). Ebenfalls befindet sich an der Leimbacher Straße / Ecke Sedanstraße ein Fußgängerüberweg, welcher in einer Tempo-30 Zone unzulässig ist.

Nach Rücksprache mit der Polizei liegen für die Leimbacher Straße seit den letzten 2 Jahren keine meldepflichtigen Unfälle vor. Die Wuppertaler Stadtwerke (WSW) befährt den ca. 700m langen Streckenabschnitt mit 2 Linienbussen (628 und 644) sechsmal pro Stunde und sieht hinsichtlich der Zonenerweiterung eine erhebliche Fahrzeitenverlängerung der verkehrenden Linien, sodass sich auch die WSW gegen eine Ausweitung der Tempo-30 Zone positioniert.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für die Leimbacher Straße nicht vorliegen.

2.) Die Ausbesserung des Straßenbelags

Der zuständige Straßenbaumeister hat sich die aktuelle Situation angesehen. Die Leimbacher Straße weist in Teilbereichen des Asphaltbelages Fahrbahnschäden in Form von Netzrissen auf. Aufgrund der monatelangen Haushaltssperre konnten in 2022 Maßnahmen nicht oder nur in geringerem Maße umgesetzt werden. Im mittelfristigen Haushalt ist diese Maßnahme auch nicht enthalten. Es wird versucht die Maßnahme Leimbach ins Bauprogramm mit aufzunehmen und den schadhaften Asphaltbelag instand zu setzen. Dies bedingt vorab eine Koordinierung mit den Trägern anderer öffentlicher Belange, v.a. Versorgungsträgern wie den Wuppertaler Stadtwerken. Sollten hier umfangreiche Arbeiten wie z.B. Kanalbau erforderlich sein, kann die Umsetzung mehrere Jahre dauern. Sollte es hier zu keiner Beteiligung kommen, wäre eine Umsetzung in den kommenden 1-2 Jahre möglich, ein genehmigter Haushalt und finanzielle Mittel vorausgesetzt.

Der untere Fahrbahnabschnitt in Pflasterbauweise bliebe hierbei unberücksichtigt, da sich dieser Abschnitt noch in einem baulich verkehrssicheren Zustand befindet.

3.) Die Überwachung der Geschwindigkeitsbegrenzung

In der Leimbacher Straße sind grundsätzlich Messungen möglich und werden auch gelegentlich durchgeführt. Bei den durchgeführten Messungen wurden keine signifikanten Verstöße festgestellt. Darüber hinaus lässt die Fahrbahnbeschaffenheit (wellig liegendes Kopfsteinpflaster im unteren Teil der Straße) Geschwindigkeitsüberschreitungen auch kaum zu.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bürgerantrag nach § 24 GO NRW abzulehnen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Durch die Ablehnung des Bürgerantrages entstehen keine klimatischen Veränderungen.

Kosten und Finanzierung

Entfällt.

Zeitplan

Entfällt.

Anlagen

01 - Bürgerantrag



FUSS e.V. Thorsten Niebuhr Eichenstraße 9 42283 Wuppertal

Frau Füsgen

BV-Barmen

Thorsten Niebuhr
Sprecher Ortsgruppe Wuppertal
Eichenstraße 9
42283 Wuppertal

Wuppertal@fuss-ev.de

Wuppertal, den 20.11.2022

**Petition: Tempo 30 und Ausbesserung des Straßenbelags auf der Leimbacher Straße in Wuppertal
VO/1338/22 - Bürgerantrag § 24 GO NRW - Verkehrssituation Leimbacher Straße**

Sehr geehrter Herr Lücke, sehr geehrte Mitglieder der BV Barmen,

ich bitte um Beachtung der oben genannten Beschlussvorlage für die kommende BV Barmen-Sitzung am Dienstag, den 22.11.2022. Im Folgenden geht es um Punkt 1 der Beschlussvorlage!

Mindestens 70 Wuppertaler Bürger haben eine Petition zur Verbesserung der Verkehrslage auf der Leimbacher Straße unterschrieben – siehe Bürgerantrag.

Wichtig ist zur Bewertung des Bürgerantrages, dass der Initiator wahrscheinlich in gutem Glauben den Begriff „**30er-Zone**“ verwendet hat. Zu unterscheiden ist davon die **Tempo-30-Strecke**, die andere rechtliche Voraussetzungen hat. Zitat:

„Der Unterschied zwischen Zone und Strecke ist rechtlich relevant. In einer **Tempo-30-Zone** gilt generell Rechtsvortritt. Auf einer **Tempo-30-Strecke** hingegen kann den zuführenden Straßen der Vortritt entzogen werden. Damit haben die Benützer auf der **Tempo-30-Strecke** Vortritt.“

(Quelle: <https://www.acs.ch/de/sektionen/zuerich/dienstleistungen/Verkehrssituationen/Unterschied-Tempo-und-Zone-30.php>)

Es ist davon auszugehen, dass der Sachbearbeiter diesen Antrag „wörtlich“ umgesetzt hat, ohne auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass es auch eine **Tempo-30-Strecke** gibt, die hier sehr wohl eingerichtet werden kann! Frage: warum wird in der Beschlussvorlage nicht auf den Unterschied hingewiesen? Es ist doch bekannt, dass Laien diese feinen Unterschiede nicht kennen und ihr Anliegen kann so problemlos zurückgewiesen werden. Ein Schelm, der Böses dabei denkt....

Als Folge der Petition, die an die Stadt Wuppertal und den Oberbürgermeister adressiert war, entstand nun eine Beschlussvorlage (**VO/1338/22**) durch die Verwaltung / Ressort 104, die mit den berechtigten Anliegen der

Anwohner der Leimbacher Straße sehr unkooperativ (um es freundlich auszudrücken) umgeht. Die Anliegen der Anwohner der Leimbacher Straße werden quasi einfach abgeübelt – kein Anzeichen von Verständnis oder Bereitschaft der Verwaltung, die Lage der Anwohner, die offensichtlich an und unter dem Verkehrslärm leiden, zu verbessern. Das ist an Ignoranz kaum zu überbieten. Sollte die Verwaltung nicht Dienstleister seiner Bürger sein?

Die in der Beschlussvorlage dargestellten Argumente gegen eine Tempo-30-Strecke sind **Halbwahrheiten** – sehr wohl gibt es Argumente und Möglichkeiten, die Menschen an der Leimbacher Straße vor den Auswirkungen des großen Verkehrsaufkommens zu schützen – warum werden diese nicht ergriffen? Warum ist das Ressort 104 so unkreativ? Warum so abweisend gegen die berechtigten Bedürfnisse der Anwohner nach (relativer) Ruhe und Frieden in Ihrer Straße?

Beispiel: Lange Jahre wurde um die Tempo-30-Strecke an der Loher Straße gestritten, immer wieder wurden entsprechende Bürger-Anträge abgelehnt – bis eines Tages Alt-OB Andreas Mucke einen dieser Beschlüsse kassierte ... und dann kam Bewegung in die Sache – seitdem gibt es eine Tempo-30-Strecke mit den Zusatzschild „Lärmschutz“. So einfach war das! Seitdem fließt der Verkehr auf der Loher Straße deutlich ruhiger und langsamer. Warum nicht die gleiche Lösung für die Leimbacher Straße anwenden, wenn andere Möglichkeiten sich ausschließen?

Mindestens zwei Argumente sind in der Beschlussvorlage des Sachbearbeiters nicht vollständig dargestellt:

1. Sind Fußgängerüberwege bei Tempo 30 zulässig?

„FGÜ (Fußgängerüberwege = Zebrastreifen) in Tempo 30-Zonen sind in der Regel entbehrlich.“ (R-FGÜ, 2.1 (3)) **Ungeachtet dessen können Zebrastreifen mit entsprechender Begründung, z.B. bei wichtigen Fußwegverbindungen, Kindergarten- oder Schulwegen und publikumsintensiven Institutionen, unabhängig von den Einsatzgrenzen eingerichtet werden (R-FGÜ, 2.3).** „Gesicherte Überquerungsstellen (z.B. Fußgängerüberwege) können die Fortbewegung schwächerer Verkehrsteilnehmender unterstützen und sollten nicht **generell** ausgeschlossen werden, zumal sie von Fahrzeugführern gut erkannt und akzeptiert werden.“ (Hinweise zu Straßenräumen mit besonderem Überquerungsbedarf, 4.5)

(Quelle: <https://www.geh-recht.de/zebrastreifen.html#Tempo30>)

2. Wäre die Leimbacher Straße von der in der Beschlussvorlage dargestellten übergeordneten Bedeutung, wäre für diesen Beschluss der Verkehrsausschuss zuständig und nicht die BV Barmen!
3. Dass die Busse bei Einrichtung einer Tempo 30 Strecke viel Zeit verlieren würden, kann ausgeschlossen werden. Schon jetzt wird die Geschwindigkeit durch die enge Beparkung eingeschränkt. Käme es überhaupt zu einer zeitlichen Verzögerung durch die Einrichtung von Tempo 30 wäre diese zu vernachlässigen!
4. Die Einrichtung einer Tempo-30-Strecke kann die Vorfahrtsregelung laut Gesetz beibehalten werden und ist kein Gegenargument!

Folgende Fragen sollten Sie sich als Bezirksvertreter: innen vor Ihrem Beschluss gestellt haben:

- Warum schöpft die Verwaltung die oben aufgeführten Möglichkeiten zu Einrichtung einer Tempo-30-Strecke nicht aus?
- Welchem Zweck und wem dient es, Anwohner **nicht** vor Lärm und hoher Geschwindigkeit zu schützen?

- Warum ignoriert das Ressort 104 den Wunsch nach mehr Sicherheit und Lärmschutz von 70 (!!) Petenten ? Es ist davon auszugehen, dass noch weit mehr in diesem Gebiet diese Petition unterstützen würden. Zählt der Bürgerwille gar nicht?
- Warum werden die Anliegen der Anwohner einfach ignoriert?
- Warum gibt es vor der Schule „Leimbacher Straße“ und dem Petruskrankenhaus keine eingerichtete Tempo-30-Strecke?
- Warum werden nicht kreative Lösungen für diese Problemzone im Sinne der Anwohner gesucht?

Bitte finden Sie für sich auf diese Fragen eine Antwort und entscheiden Sie im Sinne der Anwohner und nicht auf Basis einer Beschlussvorlage, die sicherlich nicht unrichtig ist, aber wenig Kreativität erkennen lässt, um Anwohner vor Lärm und Kinder und Fußgänger:innen vor dem zunehmenden Verkehrsaufkommen zu schützen. Am Loh konnte die Loher Straße zu einer Tempo-30-Strecke erklärt werden, um Anwohner vor Lärm zu schützen. Die Gesundheitsrisiken durch Verkehrslärm sollte man ernst nehmen. Neben Gehörschäden und Herz-Kreislauf-Erkrankungen sind auch Schlafstörungen und Depressionen eine Folge von hohem Verkehrslärm. Warum bietet die Verwaltung keine Möglichkeiten für die Leimbacher Straße an?

Mit den Maßnahmen zur Beruhigung des Verkehrs ließe sich auch gegen eine Fahrbahnerneuerung argumentieren, die ja auch hauptsächlich der Minderung des Verkehrslärms dienen soll.

Den Antragstellern ist es am Ende wahrscheinlich egal, ob sie eine Tempo-30-Zone oder eine Tempo-30-Strecke vor Ihrer Haustür haben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Thorsten Niebuhr / FUSS e.V.